

Bekanntmachung

der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Laasch hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 den Feststellungsbeschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Mai 2023 gefasst. Die Begründung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Mai 2023 wurde gebilligt.

Anlass für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Laasch war die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, in welchem die der Gemeinde vorliegenden Investitionsabsichten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien auf der Basis solarer Strahlungsenergie vollständig umgesetzt werden können.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim (AZ: BP 210027) vom 09.11.2023 genehmigt.

Der Feststellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, die vorstehende Flächennutzungsplanänderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Laasch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Amtsverwaltung Ludwigslust-Land, Fachbereich Bau, Wöbbeliner Str. 5 in 19288 Ludwigslust zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Laasch Auskunft erteilt. Die in Kraft getretene 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung und Umweltbericht ist ergänzend über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land, sowie über das zentrale Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Laasch geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen gem. § 215 Abs. 1 BauGB.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Groß Laasch, den 04.12.2023
Im Original gez.

M. Lau
Bürgermeister

Anlage 1 – Geltungsbereich



